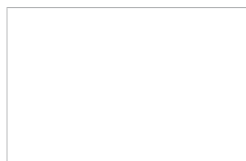


Umgang mit studentischen Wechseln

Acta Jenensia , Akademische Patente, Verordnungen und Anschläge betr.

Lizenz: <http://rightsstatements.org/vocab/InC/1.0/>



Durch Unsern Rath zur Fürstl. Däij. gestandenen
 Universitäts-Synodal-Ordinarius Rectori und Pro-
 fessori bus mittheillich zu verordnen gerathen, nachstehen-
 de, und den Studiosi ihren Wusssal an ein und
 andern singigen Universitäts-Vorwandten adressiren
 lassen, wodurch ihnen Gelegenheit bekommen, mit ihm
 nachstehenden Wusssal, ohne zuvor ihren Gläubigen zu be-
 gründigen, von einem zu gehen, durch dergleichen Gegem
 und aber den singigen Universitäts-Vorwandten Besa
 in zu genehmigt werden, und Wir durch das Conto-Man
 dat auf andere fürstliche Anordnungen dieses
 Universitäts-Synodals gestandenen Anweisung nachfol-
 gen haben: Als werden dinstliche resp. freien und
 besondern Universitäts-Vorwandten einmahl nachstehend
 dinstlich zugewiesen, im Fall an einem oder dem an-
 deren eine gestandene Universitäts-Vorwandten ein
 Wusssal, unter einem Casus, durch den Försen oder
 Sonst, erhalten solten, welches einem Studioso zu-
 ständig ist, solches vor der Abgabe des Wusssals,
 so gleich dem indicaligen Rectori anzeigen und
 von ihm selbst ob den Wusssal an den Signaturn
 abzugeben, oder bey dem Iudicio academico zu
 erscheinen, sich, Resolution abzuwarten, im Contro-
 nuntion-Fall aber mit einem famulatores vorhan-
 gigen Anzeigen bey dem Rectore Academiae ni-
 chen dergleichen gestandenen Wusssal abzugeben sich
 beykommen lassen mochten, und der Signaturn